



Bio-Zeichen des Landes Brandenburg „Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für Pflanzliche Produkte

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Herkunft	4
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Teilnahmeerklärung	6
2.3	Fachliche Kenntnisse	6
2.4	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	6
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	8
3.1	Zeichennutzungsvertrag	8
3.2	Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung	8
3.3	Eigenkontrolle	8
3.4	Hygiene	8
3.5	Qualitätsprüfungen	8
3.6	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	8
3.7	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	9
3.8	Zeichenverwendung	9
4	ZU BEACHTENDE VORGABEN	10
5	ZEICHENERKLÄRUNG	10

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 2 -	01.01.2023

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

1.1.1 Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln

K.O. Eine Zeichennutzung kann nur für Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln erfolgen, das mindestens die Anforderungen der Klasse I gemäß EU-Vermarktungsnormen oder UN/ECE-Normen erfüllt, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist (bei Kartoffeln gemäß www.berlinervereinbarungen.de oder UNECE Standard FFV-52).

Klasse II ist zulässig, wenn die Einstufung ausschließlich auf Grund von Abweichungen bei äußeren Merkmalen (Größe, Form, Ausfärbung, Schalenfehler etc.) erfolgt ist, jedoch nicht auf Grund von Abweichungen bei Reife, Unversehrtheit, Verschmutzung oder Verderb.

Die Gründe für die Einstufung in Klasse II sind zu dokumentieren, z.B. im Sortierprotokoll.

Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen Kartoffeln mit der Angabe der entsprechenden Kocheigenschaften gekennzeichnet werden.

Bei Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln, welches zur Verarbeitung bestimmt sind, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

1.1.2 Fruchtsäfte, Obst- und Weinessig

K.O. Die nachfolgenden analytischen und sensorischen Qualitätskriterien werden ab 1.1.2025 verpflichtend im Auftrag des Zeichennutzers von unabhängigen und dafür qualifizierten Laboren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im neutralen Audit zum Brandenburger Bio-Zeichen überprüft.

K.O. Analytische Qualitätskriterien

a) Fruchtsäfte (klar und trüb)

Stoffe	Apfelsäfte	Birnsäfte	Säfte aus Äpfeln und Birnen*	Mehrfruchtsäfte*	Traubensäfte
Zucker:	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 48° Oe	mind. 63° Oe
Titrierbare Säure: (berechnet als Weinsäure, pH 7)	mind. 6,5 g/L	mind. 4,5 g/L	mind. 5,5 g/L (bei einem Mischungsverhältnis von 1:1)	mind. 4,5 g/L	mind. 6,0 g/L

* Bei Qualitätsprüfungen ist ein Mischprotokoll beizufügen.

b) Fruchtsaftschorle/Mehrfruchtsaftschorle

Mischung von Apfelsaft bzw. Apfelsaftkonzentrat oder Birnsaft bzw. Birnsaftkonzentrat oder Säften bzw. Saftkonzentraten aus mehreren Obstarten mit Mineralwasser, Tafelwasser oder Trinkwasser bei einem Fruchtsaftgehalt von mindestens 55 %

c) Obstessig

Stoffe	Essig aus Obstwein
Titrierbare Säure (als Essigsäure, pH 8,1):	mind. 5,1 %
Alkohol:	< 3 g/l
Gesamt-SO ₂ :	max. 10 mg/l

d) Weinessig

Stoffe	Essig aus Wein	Spezialessig auf Basis von Wein (z.B. Balsamessig)
Titrierbare Säure _{(als Essigsäure, pH 8,1):}	mind. 6,1 %	mind. 6,1 %
Alkohol:	< 3 g/l	< 5 g/L
Gesamt-SO ₂ :	max. 100 mg/l	max. 100 mg/L

Der Gehalt an titrierbarer Säure darf bei den Erzeugnissen nach 1.a-d unter Berücksichtigung der Messunsicherheit bis zu 1,0 g/l unterschritten werden, wenn bei der sensorischen Qualitätsprüfung ein positives Ergebnis erzielt wird.

K.O. Sensorische Qualitätskriterien

Die Fruchtsäfte und Fruchtsaftschorlen sowie die Obstmoste, teilvergorene Apfel-/Birnenperlweine, Obstweine, Obstessige und Weinessige müssen bei der sensorischen Prüfung bei jedem Einzelprüfkriterium (Farbe/Aussehen, Geruch, Geschmack, Harmonie) sowie in der Gesamtbewertung (Qualitätszahl) mindestens 3,5 von 5 maximal möglichen Punkten erreichen. Fruchtsaftschorlen müssen einen typischen, säuerlichen und fruchtbetonten Geschmack aufweisen.

K.O. Zulässige Höchstmengen spezifischer Stoffe – stichprobenartige Untersuchung

Folgende Höchstmengen, von unabhängigen und dafür qualifizierten Laboren durchgeführt und deren Ergebnisse im neutralen Audit zum Brandenburger Bio-Zeichen überprüft, dürfen bei den analytischen Prüfungen nicht überschritten werden:

- Patulin max. 20 µg je Liter (ab Ernte 2022 max. 10 µg/l)
- Fumarsäure max. 5 mg je Liter
- Milchsäure max. 300 mg je Liter
- Ethanol (nur Fruchtsäfte) max. 1,5 g je Liter
- Hydroxymethylfurfural (HMF) max. 20 mg je Liter

In Ergänzung dieser Untersuchungen oder zur Absicherung von sensorischen Ergebnissen können die Aromastoffprofile der Säfte analytisch im Auftrag des MLUK untersucht werden.

1.1.3 Getreide

Speisegetreide muss nach erfolgter Reinigung und Aufbereitung soweit möglich, frei von Besatz (d. h. < 2 Prozent) und frei von Mutterkorn (d. h. < 0,05 Prozent) sein.

Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte müssen bei Bedarf fachgerecht getrocknet werden (max. Feuchtegehalt von < 14,5 Prozent).

1.1.4 Speiseöle

K.O. Es dürfen nur native (kaltgepresste) Öle aus erster Pressung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ausgezeichnet werden. Die Öle dürfen nicht raffiniert, nicht gebleicht und nicht gefärbt sowie nicht mit anderen Ölen vermischt sein.

K.O. Eine Erhitzung der Öle über 60° C ist nicht zulässig.

1.2 Herkunft

Landwirtschaftliche Monoprodukte

K.O. Die landwirtschaftliche Erzeugung von pflanzlichen Produkten muss in Brandenburg nach den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg erfolgen.

Verarbeitete Produkte

K.O. Insbesondere die in der Verkehrsbezeichnung genannten Zutaten müssen den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 4 -	01.01.2023

K.O. Alle übrigen Zutaten bei der Herstellung (Rezepturbestandteile) müssen den Anforderungen der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. In der Summe müssen mindestens 90 Prozent der Rezepturbestandteile den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt (vgl. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg). Bei Sauerkonserven beziehen sich diese Vorgaben nur auf das verzehrbare Gemüse.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 5 -	01.01.2023

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Allgemeines

K.O. Die Erzeugung muss nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

K.O. Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren und die Umstellungsphase abgeschlossen haben. Eine Teilbetriebsumstellung ist nicht zulässig. Der gesamte Betrieb muss auf biologische Erzeugung umgestellt werden und dem Zertifizierungsverfahren unterstehen. ¹

In begründeten Ausnahmefällen (Betriebe mit Anteilen an Dauerkulturen) kann eine Vermarktung von Produkten als Programmware ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg bestimmt sind, vollständig umgestellt sind.

K.O. Der Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen ist nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien (z.B. der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., www.kompost.de) zulässig.

2.2 Teilnahmeerklärung

K.O. Erzeugerbetriebe müssen über den Zeichennutzer eine Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer abgeben.

Mit der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der Erzeugerbetrieb, am Bio-Zeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmeerklärung und somit die entsprechenden Verpflichtungen für den Erzeuger als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde.

2.3 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Landwirt/-in“, „Gärtner/-in“ oder Vergleichbar erfüllt.

2.4 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Blühstreifen, Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Teilweiser Verzicht auf Striegel in den Schlägen
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen z.B. in Kombination mit Hecken

¹ Erzeuger von Streuobst für Bio-Säfte, die im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (Bio) vertraglich mit einem Zeichennutzer (Verarbeiter) verbunden sind, sind von der genannten Anforderung ausgenommen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 6 -	01.01.2023

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer (z. B. im Kontext einschlägiger Maßnahmen der O&G-EO im Rahmen der OPs), die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist im Jahr 2024 mit dem Zeichenträger zu evaluieren, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 1.1.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 7 -	01.01.2023

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Verarbeitung sowie den Handel und die Vermarktung pflanzlicher Produkte.

3.1 Zeichennutzungsvertrag

K.O. Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung

K.O. Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Kontrollstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen (z.B. Checklisten) zu belegen sind.

Bei Fruchtsäften, Schorlen, vergorenen Erzeugnissen und Obstessig sind ggf. auch entsprechende Messungen von Qualitätsparametern vorzunehmen und zu protokollieren.

3.4 Hygiene

Die Herstellung von Produkten mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

3.5 Qualitätsprüfungen

K.O. (Wirksam ab Ernte 2024) Gilt für Verarbeitungsprodukte gemäß 1.1.2.: Der Zeichennutzer muss für die mit den Bio-Zeichen Brandenburg zu kennzeichnenden Produkte gemäß dem unten aufgeführten Schlüssel sensorische und analytische Qualitätsprüfungen nachweisen. Dabei müssen in der analytischen sowie in der sensorischen Prüfung mindestens die unter 1.1.2 festgelegten Werte erreicht werden. Zur Überwachung der Qualität können die Produkte des QZBB zusätzlich vom Zeichenträger überprüft werden.

K.O. (Wirksam ab dem 1. Januar 2025) Gilt für alle Verarbeitungsprodukte: Produkte dürfen nicht unter dem Bio-Zeichen BB vermarktet werden, wenn sie die Anforderungen der Qualitätsprüfung - ggf. nach erfolgter Nachprüfung - nicht erfüllen können. Die Anzahl der Proben, die mindestens und ggf. in Abwechslung bei der Qualitätsprüfung erfolgen werden müssen, richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:

Anzahl BioZBB-Produkte	1	2	3-4	5-8	9-14	15-22	> 23
Proben für die Qualitätsprüfung	1	2	3	4	5	6	7

Bei der Planung der Proben für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle BIOZBW-Produkte in einem regelmäßigen Turnus untersucht werden.

3.6 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Erzeugnisse für die Vermarktung mit dem Bio-Zeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht mit dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 8 -	01.01.2023

3.7 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Bio-Zeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle BioZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „BioZBB“ gekennzeichnet werden.

3.8 Zeichenverwendung

K.O. Das Bio-Zeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Bio-Zeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 9 -	01.01.2023

4 ZU BEACHTENDE VORGABEN

- 1) Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung)
- 2) Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit **K.O.** gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses am Bio-Zeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen bei der Betriebskontrolle zu mindestens 80 Prozent erfüllt werden, um als Erzeuger oder Zeichennutzer am Bio-Zeichen Brandenburg teilnehmen zu können.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte	- 10 -	01.01.2023